

Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017

Hiermit setze ich das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster – Offizialatsbezirk Oldenburg – gemäß der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2018 Art. 45 mit folgenden Änderungen in Kraft:

- In § 3 (1) a) statt „Diözese“ nunmehr „den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster“
- In § 3 (1) b) statt „die Diözesan-Caritasverbände“ nunmehr „den Landes-Caritasverband“
- § 4 Nr. 21 wird ersetzt durch:
„Datenschutzaufsicht“, die von einem oder mehreren Diözesanbischöfen/dem Bischöflichen Offizial gemäß §§ 42 ff. errichtete unabhängige, mit der Datenschutzaufsicht beauftragte kirchliche Behörde;“
- In § 42 (1) statt „Der Diözesanbischof“ nunmehr „Der Bischöfliche Offizial“
und statt „seiner Diözese“ nunmehr „des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster“
- In § 42 (3) statt „der Diözesanbischof“ nunmehr „ der Bischöfliche Offizial“
- In § 43 (4) statt „von der Diözese“ nunmehr „vom Oldenburgischen Teil der Diözese Münster“
- In § 44 (6) statt „dem Bischof“ nunmehr „dem Bischöflichen Offizial“

- § 45 (1) wird ersetzt durch:

„Handelt es sich bei dem Rechtsträger einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 um einen über- oder mehrdiözesanen kirchlichen Rechtsträger, so gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz der Diözese oder den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster und ist die Datenschutzaufsicht für diesen Teil der Diözese zuständig, in der der Rechtsträger der kirchlichen Stelle seinen Sitz hat. Bei Abgrenzungsfragen gegenüber dem Bereich der Ordensgemeinschaften erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Diözesandatenschutzbeauftragten und dem Ordensdatenschutzbeauftragten.“

- In § 56 statt „der Generalvikar“ nunmehr „der Bischöfliche Offizial“

- § 57 (5) wird wie folgt geändert:

(5) Die nach § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) erlassene Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) vom 30.10.2015 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015 Art. 240) sowie alle weiteren datenschutzrechtlichen Regelungen bleiben, soweit sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen, bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 30.06.2019, in Kraft.

- § 58 wird ersetzt durch:

„§ 58

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 24.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 12.03.2014 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014 Art. 123) außer Kraft.
- (2) Dieses Gesetz soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.“

Vechta, den 25.04.2018

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof